



SÜDTIROLER INFORMATIK AG

Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung 2019-2021

(i.S.v. Art. 1 des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012)

*Genehmigt mit Beschluss des Verwaltungsrats vom **31. Januar 2019***

Inhaltsverzeichnis

1.EINLEITUNG.....	3
1.1 VORWORT	3
1.2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
1.3 GRUNDLAGEN	4
2. RECHTSRAHMEN	5
3. STRATEGISCHE ZIELE FÜR KORRUPTIONSVORBEUGUNG UND TRANSPARENZ.....	8
4. AN DER VORBEREITUNG UND UMSETZUNG DES PTPC BETEILIGTE PERSONEN.....	9
4.1 VERWALTUNGSRAT	9
4.2 AUFSICHTSRAT	10
4.3 ÜBERWACHUNGSORGAN IM SINNE DES GESETZESVERTRETENDEN DEKRETS NR. 231/2001.....	10
4.4 VERANTWORTLICHER FÜR KORRUPTIONSVORBEUGUNG UND TRANSPARENZ	11
4.5 FÜHRUNGSKRÄFTE, LEITENDE ANGESTELLTE UND FÜR DIE ORGANISATIONSSTRUKTUR VERANTWORTLICHE	12
4.6 BESCHÄFTIGTE	12
5. MANAGEMENT DES KORRUPTIONSRISIKOS.....	13
5.1 DIE METHODE ZUR IDENTIFIZIERUNG KORRUPTIONSGEFÄHRDETER TÄTIGKEITEN.....	14
5.2 ANALYSE DES EXTERNEN UMFELDS.....	14
5.3 ANALYSE DES INTERNEN UMFELDS.....	15
5.4 ERHEBUNG DER PROZESSE.....	17
5.5 BEWERTUNG UND GEWICHTUNG DES KORRUPTIONSRISIKOS.....	17
5.5.1 KRITERIEN ZUR BEWERTUNG DES KORRUPTIONSRISIKOS.....	20
5.5.2 TÄTIGKEITEN MIT DEM HÖCHSTEN KORRUPTIONSRISIKO.....	24
6. MODELL ZUR KORRUPTIONSVORBEUGUNG.....	33
7. TRANSPARENZ	35
7.1 VORWORT	35
8. ANDERE ZUR KORRUPTIONSVORBEUGUNG ERGRIFFENE MASSNAHMEN	36
8.1 MECHANISMEN ZUR MELDUNG VON VERSTÖßEN GEGEN DIE UNTERNEHMENSREGELN (WHISTLEBLOWING).....	36
8.2 PRÜFUNG DES NICHTVORLIEGENS VON GRÜNDEN FÜR DIE UNVEREINBARKEIT UND NICHTERTEILBARKEIT VON AUFTRÄGEN (IM SINNE DES GESETZESVERTRENDEN DEKRETS NR. 39/2013)	36
8.3 ERTEILUNG UND GENEHMIGUNG VON AUFTRÄGEN AN BESCHÄFTIGTE	37
8.4 PERSONALROTATION	38

1. EINLEITUNG

1.1 VORWORT

Dieses Dokument ist ein wesentlicher Bestandteil des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells im Sinne des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 231/2001 der Südtiroler Informatik AG und wurde mit dem Ziel verfasst, das Auftreten von Korruptionsfällen gemäß dem Gesetz Nr. 190 vom 6. November 2012 „Bestimmungen zur Verhütung und Ahndung der Korruption und der Illegalität in der öffentlichen Verwaltung“ zu verhindern.

Im Sinne des geltenden Nationalen Antikorruptionsplans müssen privatrechtliche Einrichtungen unter öffentlicher Kontrolle - eine Kategorie von Einrichtungen, unter die auch die Südtiroler Informatik fällt – unter Berücksichtigung der Art der von der Einrichtung ausgeübten Tätigkeit Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung ergreifen, die die bereits im Rahmen der Organisations- und Risikomanagementmodelle auf der Grundlage des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 231/2001 festgelegten Maßnahmen ergänzen.

1.2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

ANAC Nationale Antikorruptionsbehörde

Südtiroler Informatik oder Gesellschaft: Südtiroler Informatik AG

Modell 231: das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell gemäß Art. 6, Abs. 1, Buchst. a), des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 231/2001, dessen Anwendungsbereich auf die Straftaten im Sinne des Gesetzes Nr. 190/2012 erweitert ist

Überwachungsorgan oder OdV: das Organ mit autonomen Überwachungs- und Kontrollbefugnissen und der Aufgabe, das Funktionieren und die Einhaltung des Modells 231, das die Anforderungen von Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 231/2001 erfüllt und sich auf alle im Gesetz Nr. 190/2012 vorgesehenen Straftaten erstreckt, zu überwachen und dessen Aktualisierung sicherzustellen.

APB: Autonome Provinz Bozen

PNA: Nationaler Antikorruptionsplan und dessen Aktualisierung von 2018 (umgesetzt von der Nationalen Antikorruptionsbehörde mit dem Beschluss Nr. 1074 vom 21. November 2018)

PTPC: Dreijahresplan für Korruptionsvorbeugung und Transparenz

RPCT: Verantwortlicher für Korruptionsvorbeugung und Transparenz, ernannt i.S.v. Art. 1, Abs. 7 des Gesetzes Nr. 190/2012

1.3 GRUNDLAGEN

Im vorliegenden Dokument wird auf folgende Unterlagen Bezug genommen:

- „Organisations- und Verwaltungsmodell im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231 vom 8. Juni 2001“;
- „Interner Ethik- und Verhaltenskodex“;
- „Qualitätshandbuch“^[1]_{SEP};
- „Organigramm“.

2. RECHTSRAHMEN

Das Gesetz Nr. 190 vom 6. November 2012 über „Bestimmungen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption und der Illegalität in der öffentlichen Verwaltung“ (nachstehend auch „Gesetz Nr. 190/2012“) wurde mit dem Ziel erlassen:

- das Risiko von Korruptionsfällen zu mindern;
- Korruptionsfälle effizienter aufzudecken; ^[1]_{SEP}
- ein für Korruption ungünstiges Umfeld zu schaffen.

Dieses Gesetz bestimmt, dass die öffentlichen Verwaltungen zuerst auf nationaler und dann auf dezentraler Ebene einen Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung (PTPC oder Plan) erstellen müssen.

Der PTPC ist das Schlüsseldokument für die Festlegung der Vorbeugungsstrategie innerhalb jeder Verwaltung. Bei dem Plan handelt es sich um ein Programmdokument mit allen gesetzlich vorgeschriebenen Vorbeugungsmaßnahmen und den eventuell darüber hinaus ergriffenen Maßnahmen.

Das Gesetz Nr. 190/2012 wurde zur Bekämpfung der Korruption erlassen, und seine Zielsetzungen entsprechen daher zum Teil jenen des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/01 über die Haftung der Geschäftsführung von Unternehmen.

Wie aber auch mit der Entscheidung Nr. 8 der ANAC vom 17. Juni 2015 klargestellt wurde, stimmen die beiden Systeme zwar grundsätzlich miteinander überein, denn sie sind beide auf die Vorbeugung von Straftaten gerichtet, ihre Anwendungsbereiche sind aber nicht völlig identisch und weisen erhebliche Unterschiede auf.

Die Nationale Antikorruptionsbehörde (ANAC) hat seinerzeit konkrete Anweisungen für die Anwendung der Antikorruptionsgesetzgebung auf Beteiligungsunternehmen erteilt: Am 17. Juni 2015 hat die ANAC mit der Entscheidung Nr. 8 die „Leitlinien für die Umsetzung der Gesetzgebung in Sachen Korruptionsvorbeugung und Transparenz durch Unternehmen und privatrechtliche Körperschaften, die von öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen wirtschaftlichen Einrichtungen kontrolliert werden bzw. an denen öffentliche Verwaltungen und öffentliche wirtschaftliche Einrichtungen beteiligt sind“, herausgegeben.

Aufgrund der Neuerungen, die durch das gesetzesvertretende Dekret Nr. 97 vom 25. Mai 2016 „Überarbeitung und Vereinfachung der Bestimmungen in Sachen Korruptionsvorbeugung, Bekanntmachung und Transparenz, Richtigstellung des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012“, mit dem die Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33 vom 14. März 2013 „Neuregelung der Vorschriften über das Recht auf Bürgerzugang und die Pflichten zur Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung von Informationen seitens der öffentlichen Verwaltungen“ ergänzt wurden, und die gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 175 vom 19. August 2016 „Einheitsgesetz in Sachen Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung“ eingeführt

wurden, war die Genehmigung der Nationalen Antikorruptionsbehörde erforderlich, die am 8. November 2017 mit dem Beschluss Nr. 1134 „Neue Leitlinien für die Umsetzung der Gesetzgebung in Sachen Korruptionsvorbeugung und Transparenz durch Unternehmen und privatrechtliche Körperschaften, die von öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen wirtschaftlichen Einrichtungen kontrolliert werden bzw. an denen öffentliche Verwaltungen und öffentliche wirtschaftliche Einrichtungen beteiligt sind“ mit dem Ziel ergangen ist, nach dem Inkrafttreten des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 97/2016 die wichtigsten und bedeutendsten Änderungen des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33/2013 zu erläutern.

Der für die Südtiroler Informatik geltende und für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz maßgebliche Rechtsrahmen kann – als beispielhafte und nicht abschließende Aufstellung – wie folgt zusammengefasst werden:

- Nationale, regionale und landesweite Gesetzgebung über Beteiligungsgesellschaften
 - Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 175 vom 19. August 2016, „Einheitsgesetz in Sachen Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung“, in der durch das gesetzesvertretende Dekret Nr. 100 vom 16. Juni 2017 ergänzten und berichtigten Fassung;
 - Landesgesetz Nr. 33 vom 8. November 1982, „Maßnahmen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung in der Provinz Bozen“
 - Landesgesetz Nr. 121 vom 16. November 2007, „Lokale öffentliche Dienstleistungen und öffentliche Beteiligungen“
 - Landesgesetz Nr. 10 vom 29. Oktober 2014, „Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Rechts auf Bürgerzugang, der Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung von Informationen seitens der Region und der Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist, sowie Änderungen zu den Regionalgesetzen Nr. 11 vom 24. Juni 1957 (Volksbefragung zur Aufhebung von Regionalgesetzen) und Nr. 15 vom 16. Juli 1972 (Bestimmungen über das Volksbegehren bei der Bildung der Regional- und Landesgesetze), mit ihren späteren Änderungen betreffend die Rechtssubjekte, die zur Beglaubigung der Unterschriften der Unterzeichner befugt sind“.
- Transparenz, Vorbeugung der Korruption und der Illegalität
 - Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001, zur Regelung der Haftung der Geschäftsführung von juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinen auch ohne Rechtspersönlichkeit, i.S.v. Art. 11 des Gesetzes Nr. 300 vom 29. September 2000,
 - Gesetz Nr. 190/2012, neben dem bereits erwähnten Nationalen Antikorruptionsplan (nachstehend auch „PNA“), sind einige Durchführungsbestimmungen ergangen:
 - Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 33 vom 14. März 2013 „Neuregelung der

Vorschriften über das Recht auf Bürgerzugang und die Pflichten zur Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung von Informationen seitens der öffentlichen Verwaltungen“

- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 39 vom 8. April 2013 „Bestimmungen über die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen bei den öffentlichen Verwaltungen und bei öffentlich kontrollierten Körperschaften des privaten Rechts im Sinne des Art. 1 Abs. 49 und 50 des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012“
 - Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 159 vom 6. September 2011, „Gesetz über die Antimafia-Bestimmungen und die Vorbeugungsmaßnahmen sowie neue Bestimmungen in Sachen Antimafia-Bescheinigung im Sinne der Artikel 1 und 2 des Gesetzes Nr. 136 vom 13. August 2010“;
 - Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 97 vom 25. Mai 2016, „Überarbeitung und Vereinfachung der Bestimmungen in Sachen Korruptionsvorbeugung, Bekanntmachung und Transparenz“, Richtigstellung des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012 und des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 33 vom 14. März 2013, i.S.v. Art. 7 des Gesetzes Nr. 124 vom 7. August 2015, in Sachen Neuordnung der öffentlichen Verwaltungen;
 - Gesetz Nr. 179 vom 30. November 2017 „Bestimmungen zum Schutz der Personen, die strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten melden, von denen sie im Rahmen ihres privaten oder öffentlichen Arbeitsverhältnisses in Kenntnis gelangt sind“.
- Öffentliche Verträge
 - Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 50 vom 18. April 2016 „Gesetzbuch der öffentlichen Verträge“;
 - Landesgesetz Nr. 161 vom 17. Dezember 2017 „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“;



3. STRATEGISCHE ZIELE FÜR KORRUPTIONSVORBEUGUNG UND TRANSPARENZ

Durch das gesetzvertretende Dekret Nr. 97/2016 wurde Art. 1 Abs. 8 des Gesetzes Nr. 190/2012 ersetzt und die Pflicht des Leitungsorgans vorgesehen, die strategischen Ziele für Korruptionsvorbeugung und Transparenz festzulegen, die in den Planungsdokumenten des strategischen Managements und des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung (PTPC) enthalten sein müssen.

Art. 1 Abs. 8 bestimmt, dass das Leitungsorgan den Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung auf Vorschlag des Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz (RCPT) festlegt.

Der über die neuen Anforderungen unterrichtete Verwaltungsrat bestätigt und betont in erster Linie das **Leitprinzip**, an das sich alle Personen, die sich um die Erreichung der Unternehmensziele bemühen (Direktoren, Kontrollorgane, Manager, Beschäftigte und externe Mitarbeiter), stets halten müssen: In diesem Zusammenhang werden also die Grundsätze der **Korrektheit, Loyalität, Integrität und Transparenz** des Verhaltens bestätigt und bekräftigt, die die Arbeitsweise und die Beziehungen innerhalb der Gesellschaft und gegenüber ihren Stakeholdern (Aktionäre, Kunden, Lieferanten) sowie generell das gesamte soziale und wirtschaftliche Umfeld ihrer Tätigkeit prägen müssen.

Im Interesse des Aufbaus eines Systems zur Vorbeugung von Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung beabsichtigt die Gesellschaft, eine (über das vorgeschriebene Ausmaß hinausgehende) Transparenz zu fördern, indem es unter Wahrung des Datenschutzes und der Interessen Dritter die Bekanntmachung zusätzlicher Daten über die erbrachten Dienstleistungen anregt und begünstigt.

4. AN DER VORBEREITUNG UND UMSETZUNG DES PTPC BETEILIGTE PERSONEN

Die Vorbeugung der Korruption ist das Ergebnis der Maßnahmen aller Rechtssubjekte der Gesellschaft. Deshalb wird mit der Festlegung der unten aufgeführten und beschriebenen konkreten Aufgabenbereiche die Absicht verfolgt, alle Personen, die im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an der Planung und Durchführung der globalen Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption beteiligt sind, zu unterstützen und zur uneingeschränkten Zusammenarbeit und Mitverantwortung aufzurufen.

Der dem RPCT übertragene Verantwortungsbereich schließt nicht aus, dass alle Führungskräfte, die leitenden Angestellten und die in die Unternehmenstätigkeit involvierten Mitarbeiter nach wie vor für die von ihnen effektiv wahrgenommenen Aufgaben verantwortlich sind. Im Interesse der Vorbeugung muss die Tätigkeit des RPCT eng mit der Tätigkeit aller dem Unternehmen angehörenden Personen verknüpft und koordiniert werden.

Die Südtiroler Informatik ist eine Aktiengesellschaft mit folgenden Organen:

- die Hauptversammlung kann in ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen über die ihr vom Gesetz vorbehaltenen Angelegenheiten beschließen;
- der Verwaltungsrat ist mit sämtlichen Befugnissen für die ordentliche und außerordentliche Geschäftsführung ausgestattet ist und unter Ausnahme der in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallenden Entscheidungen zur Ergreifung aller für die Erreichung und Umsetzung der Unternehmenszwecke zweckdienlichen Maßnahmen befugt;
- der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Einhaltung der Gesetze, der Satzung und der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung zu überwachen und insbesondere die Angemessenheit der von der Gesellschaft gewählten Organisations-, Verwaltungs- und Rechnungslegungsstruktur und deren konkrete Funktionsweise zu beurteilen. Darüber hinaus wurde der Aufsichtsrat auch mit der Rechnungsprüfung betraut.

4.1 VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung der Aktualisierungen des Organisations-, Management- und Kontrollmodells gemäß des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/2001 und des Dreijahresplans für Korruptionsvorbeugung und Transparenz sowie Förderung ihrer Einhaltung;
- Förderung der Aktualisierung des Sanktionssystems im Einklang mit der Entwicklung der

Rechtsgrundlagen in Sachen Korruptionsvorbeugung und Transparenz;

- Förderung der Entwicklung eines Unternehmensklimas, in dem Mitarbeiter, Lieferanten und Stakeholder ermutigt werden, über eventuelle nicht den Antikorruptionsvorschriften entsprechende Verhaltensweisen Bericht zu erstatten.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist verantwortlich für:

- die Einhaltung der im Modell 231 implementierten Protokolle zur Korruptionsvorbeugung und des Dreijahresplans für Korruptionsvorbeugung und Transparenz;
- die Abgabe der Erklärungen im Sinne des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 39/2013 über das Nichtvorliegen von Gründen für die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit;
- die Bereitstellung der in seine Zuständigkeit fallenden Daten und Dokumente, die im Abschnitt „Transparente Verwaltung“ auf der Website des Unternehmens zu veröffentlichen sind.

4.2 AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat überwacht die Umsetzung und Aktualisierung des PTPC und erstattet der Hauptversammlung Bericht über eventuelle Verstöße seitens des RPCT.

Der Aufsichtsrat überwacht den Stand der Maßnahmen in Sachen Antikorruption und Transparenz durch den Austausch von Informationen mit dem Überwachungsorgan und dem Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz.

4.3 ÜBERWACHUNGSORGAN IM SINNE DES GESETZESVERTRETENDEN DEKRETS NR. 231/2001

Mit Bezug auf die im vorliegenden Plan geregelten Tätigkeiten hat das Überwachungsorgan folgende Aufgaben:

- Gewährleistung der Überwachung mit Bezug auf das Funktionieren und die Einhaltung des Modells 231;
- Sicherstellung der Aktualisierung des Modells 231 durch Hinweis des Verwaltungsrats auf eventuell erforderliche Aktualisierungen;
- Sicherstellung der Koordination mit dem RPCT, um zu gewährleisten, dass für alle einem aktiven und passiven Korruptionsrisiko ausgesetzten Unternehmensprozesse geeignete Protokolle für die Korruptionsvorbeugung vorhanden sind;
- Sicherstellung des Informationsflusses an den Aufsichtsrat mit Bezug auf den Stand der Umsetzung der Protokolle für die Korruptionsvorbeugung im Sinne des



gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/2001, sowohl durch regelmäßige Sitzungen als auch durch Information per E-Mail;

4.4 VERANTWORTLICHER FÜR KORRUPTIONSVORBEUGUNG UND TRANSPARENZ

Der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung des Entwurfs des Dreijahresplans für Korruptionsvorbeugung und Transparenz und Vorlage gegenüber dem Verwaltungsrat zur Genehmigung;
- Aktualisierung des Dreijahresplans für Korruptionsvorbeugung und Transparenz durch Hinweis des Verwaltungsrats auf eventuell erforderliche Aktualisierungen;
- Gewährleistung der Überwachung der Einhaltung des Dreijahresplans für Korruptionsvorbeugung und Transparenz sowie der Pflichten in Sachen Unvereinbarkeit und Nichterteilbarkeit der Aufträge;
- Förderung der Koordinierung mit dem Überwachungsorgan im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/2001, um zu gewährleisten, dass für alle einem aktiven und passiven Korruptionsrisiko ausgesetzten Unternehmensprozesse geeignete Protokolle für die Korruptionsvorbeugung vorhanden sind und Sicherstellung eines regelmäßigen Informationsflusses mit diesem Organ zwecks Überwachung der in seine Zuständigkeit fallenden Tätigkeiten;
- Information der Gesellschaft und der Personen, die an der Korruptionsvorbeugung und den Maßnahmen in Sachen Transparenz beteiligt sind, über neue gesetzliche Regelungen;
- Sicherstellung des Informationsflusses an den Aufsichtsrat mit Bezug auf den Stand der Umsetzung der Protokolle für die Korruptionsvorbeugung im Sinne des Gesetzes Nr. 190/2012 und der Maßnahmen in Sachen Transparenz, sowohl durch regelmäßige Sitzungen als auch durch Information per E-Mail;
- Veröffentlichung des Dreijahresplans für Korruptionsvorbeugung und Transparenz im Intranet des Unternehmens und Information aller Führungskräfte, leitenden Angestellten und Mitarbeiter über dessen Verfügbarkeit;
- Veröffentlichung eines Berichts über die Ergebnisse der erbrachten Tätigkeiten bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres bzw. innerhalb der von der ANAC vorgegebenen Fristen auf der Website der Gesellschaft;
- Verbreitung des im Beschluss der Landesregierung Nr. 938/2014 vorgesehenen Verhaltenskodexes;
- Prüfung der korrekten Einhaltung der von der nationalen und landesweiten Gesetzgebung vorgesehenen Bekanntmachungspflichten durch die Gesellschaft und Veranlassung der Meldungen gemäß Art. 43 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33/2013 im Falle der Nichteinhaltung.

Der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz ist Stefan Gasslitter, dessen Benennung mit dem Beschluss des Verwaltungsrats vom 23. Oktober 2015 erfolgt ist.

4.5 FÜHRUNGSKRÄFTE, LEITENDE ANGESTELLTE UND FÜR DIE ORGANISATIONSSTRUKTUR VERANTWORTLICHE

Die Führungskräfte, leitenden Angestellten und für die Organisationsstruktur Verantwortlichen ergreifen die im Plan für Korruptionsvorbeugung und Transparenz vorgesehenen Maßnahmen und arbeiten bei dessen Umsetzung aktiv mit dem RPCT zusammen, indem sie alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen; darüber hinaus wirken sie beim Risikomanagementprozess mit, schlagen Vorbeugungsmaßnahmen vor, stellen die Einhaltung des Verhaltenskodexes sicher und schlagen die Planung konkreter Schulungsmaßnahmen für das in die jeweilige Zuständigkeit fallende Personal vor.

Die Führungskräfte und die leitenden Angestellten, die für Prozesse und Tätigkeiten verantwortlich sind, in deren Rahmen Maßnahmen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz zu ergreifen sind, stellen sicher, dass diese Maßnahmen in die Verwaltungs- und Betriebsabläufe einbezogen werden.

Die Führungskräfte und leitenden Angestellten haben die Aufgabe, alle in ihre Zuständigkeit fallenden Daten und Dokumente an den RPCT zu übermitteln, der mit der Überwachung des Funktionierens und der Einhaltung des PTPC und insbesondere mit der Aktualisierung des Abschnitts „Transparente Verwaltung“ auf der Website des Unternehmens betraut ist.

Die Führungskräfte und leitenden Angestellten müssen die in ihre Zuständigkeit fallenden Daten und Dokumente zur Verfügung stellen, die im Abschnitt „Transparente Gesellschaft“ auf der Website des Unternehmens zu veröffentlichen sind.

4.6 BESCHÄFTIGTE

Alle Beschäftigten der Gesellschaft

- wirken beim Risikomanagementprozess mit;
- halten sich an die im PTPC vorgesehenen Maßnahmen;
- verwenden die vom RPCT zur Verfügung gestellten Kanäle zur Meldung von Vergehen;
- nehmen an Schulungen über die Korruptionsvorbeugung teil;
- unterstützen den RPCT bei der Umsetzung dieses Plans.

5. MANAGEMENT DES KORRUPTIONSRISIKOS

Die Erhebung der Unternehmenstätigkeiten, bei denen „ein Risiko für Straftaten besteht“, ist seit dessen erster Umsetzung ein Bestandteil des Unternehmensmodells 231 und hat die Festlegung eines System interner Kontrollen zur Vorbeugung der Straftaten ermöglicht.

Die Risikoanalyse erfolgt seit geraumer Zeit im Rahmen des Informationssicherheitsmanagements (auch zum Zweck der ISO 27001-Zertifizierung) und insbesondere der Arbeitsplatzsicherheit.

Das Unternehmen hat eine Analyse mit folgenden Zielen durchgeführt:

- Schaffung eines einheitlichen „Risk universe“ (oder Risikomodells), mit dem die überwachten Risikokategorien nach bereits verwendeten Standards ergänzt und weiterentwickelt werden;
- Abschätzung des Gesamtrisikos (externe, strategische, finanzielle und operative Risiken) der Südtiroler Informatik unter Festlegung der vorrangigen Maßnahmen;
- Festlegung von Aktionsplänen zur Verbesserung der Risikosituation mit Bezug auf die ermittelten Hauptrisiken.

Die o.g. Ziele wurden durch den Einsatz einer Methode verfolgt, die sich auf die einschlägigen Best practises des Risikomanagements prägenden Elemente stützt.

Die erstellte Analyse, in der die für das Modell 231 maßgeblichen Risiken bereits berücksichtigt worden waren, musste wie folgt aktualisiert werden:

- Aktualisierung der erstellten Risikoabschätzung;
- Erweiterung des Analyseumfangs auf die neuen Anforderungen, die für die Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems ISO 9001:2015 vorgesehen sind;
- entsprechende Aktualisierung der Aktionspläne auch unter Berücksichtigung der Angaben der Aktualisierungen des PNA.

Die eingesetzte Methode wurde durch die konkreten Beurteilungen ergänzt, die für eine uneingeschränkte Analyse der „Risiken 231“ und der „Korruptionsrisiken“ erforderlich sind.

5.1 DIE METHODE ZUR IDENTIFIZIERUNG KORRUPTIONSGEFÄHRDETER TÄTIGKEITEN

Die für das Management des Korruptionsrisikos angewandte Methode gliedert sich in folgende Phasen:

- Analyse des externen und internen Umfelds;
- Erhebung der Unternehmensprozesse;
- Risikobewertung und -gewichtung;
- Risikobehandlung unter Festlegung konkreter, nachhaltiger und prüfbarer Maßnahmen.

In diesem Kapitel werden die ersten drei Punkte behandelt, während für Punkt vier auf die nachfolgenden Kapitel verwiesen wird, in denen die bereits von der Gesellschaft im Rahmen des Modells 231 ergriffenen und umgesetzten Maßnahmen sowie die zusätzlichen Maßnahmen zur Vorbeugung von Korruption und Illegalität im Sinne des Gesetzes Nr. 190/2012 aufgeführt sind.

5.2 ANALYSE DES EXTERNEN UMFELDS

Die Südtiroler Informatik wurde 1992 von der Autonomen Provinz Bozen mit dem Ziel gegründet, die elektronischen Informationssysteme der Autonomen Provinz Bozen, deren Hilfskörperschaften sowie der anderen, an der Gesellschaft beteiligten öffentlichen Körperschaften im Sinne des Landesgesetzes Nr. 33 vom 8. November 1982 direkt oder mittels der Beauftragung Dritter zu verwalten.

Die Südtiroler Informatik ist eine hundertprozentige „Inhouse“-Gesellschaft. Zum 31. Dezember 2018 hielt die Autonome Provinz Bozen 78,04% des Aktienkapitals. Es folgen der Gemeindenverband der Provinz Bozen mit 20,88% und die Region Trentino-Südtirol mit 1,08%.

Nach Auffassung der öffentlichen Inhouse-Gesellschaften ist der Sektor so zu organisieren, dass den IKT-Investitionen grundlegende Bedeutung beigemessen wird. Der Verband Assinter Italia, dem auch die Südtiroler Informatik angehört, fördert folgende Makroaktionen:

- Inhouse-Gesellschaften als Sammelstellen der Nachfrage nach Innovationen innerhalb der Gebiete;
- gemeinsame Dienstleistungen zur Vermeidung von Überschneidungen und Ineffizienz;
- Weiterentwicklung der vorhandenen digitalen Kompetenzen;
- Erweiterung und Konsolidierung der Beziehungen zu den Marktgesellschaften.

5.3 ANALYSE DES INTERNEN UMFELDS

Der Gesellschaftsgegenstand

Die Südtiroler Informatik ist seit mehr als zwanzig Jahren der IT-Partner der öffentlichen Verwaltung in der Provinz Bozen: Autonome Provinz Bozen („APB“), Gemeindenverband, Region Trentino Alto Adige Südtirol.

Da es sich (gemäß Art. 4-BIS der Satzung der Südtiroler Informatik) um eine „Inhouse“-Gesellschaft handelt, erbringt die Südtiroler Informatik ihre in einem entsprechenden „Katalog“ vorgesehenen IT(Information Technology)-Dienstleistungen ausschließlich gegenüber ihren Aktionären (den drei erwähnten Körperschaften) und den mit ihnen verbundenen Körperschaften.

Im Mittelpunkt ihrer Interessen steht seit jeher die Optimierung der Verwaltungsprozesse, um die Distanz zwischen Verwaltung und Bürgern zum Vorteil beider Seiten zu fördern.

Neben konkreten IT-Lösungen für das E-Government der Verwaltung bietet die Südtiroler Informatik ihren Kunden IT-Dienstleistungen, technische Assistenz und Support an.

Besondere Erwähnung verdienen das leistungsfähige Rechenzentrum und ein für die Veranstaltung von Schulungen eingerichteter Seminarraum.

Als Verwaltungs- und Kontrollsystem hat die Südtiroler Informatik ein traditionelles Verwaltungsmodell gewählt, das laut Beschreibung in ihrer Satzung aus einem Verwaltungsrat (mit drei Mitgliedern) und einem Aufsichtsrat (mit drei ordentlichen Mitgliedern) besteht.

Das Organigramm

Der Generaldirektor der Südtiroler Informatik untersteht dem Verwaltungsrat.

Der Generaldirektor unterzeichnet die Verträge zur Einstellung neuer Mitarbeiter, mit Ausnahme von mittleren und oberen Führungskräften, deren Einstellung gemäß Artikel 25 Gesellschaftssatzung in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fällt.

Eventuell erforderliche Schulungsaktivitäten auf den Sektoren der Unternehmenstätigkeit werden vom Personalmanager geplant und dem Direktor zur Genehmigung vorgelegt.

Disziplinarstrafen, die in der Regel vom hierarchischen Vorgesetzten des Beschäftigten oder vom Überwachungsorgan vorgeschlagen werden (s. weiter unten „Das Überwachungsorgan“), werden vom Direktor verhängt.

Die Beschaffungen werden in verfahrenstechnischer, vertraglicher, administrativer und operativer Hinsicht vom Leiter der Einkaufsabteilung abgewickelt, während die Verantwortung je nach Art der Beschaffung dem ad hoc ernannten EVV übertragen wird. In der Genehmigungsphase des Beschaffungsprozesses wird die Genehmigung nicht nur vom benannten EVV, sondern auch vom Finanzmanager und vom Generaldirektor unterzeichnet.

Betriebsmanagementsystem

Das Qualitätsmanagementsystem ist nach UNI EN ISO 9001:2015 für folgenden Anwendungsbereich zertifiziert: „Entwicklung und Erbringung von Dienstleistungen auf dem Sektor der Informationstechnologie“.

Das Informationssicherheitsmanagementsystem ist nach UNI CEI ISO/IEC 27001:2013 für folgenden Anwendungsbereich zertifiziert: „Entwicklung und Erbringung von Dienstleistungen auf dem Sektor der Informationstechnologie“.

5.4 ERHEBUNG DER PROZESSE

Die Erhebung der Unternehmensprozesse ist ein strukturelles Element des Qualitätsmanagementsystems; dieses erstmals Ende der 90er Jahre realisierte System wurde schrittweise an die Entwicklung der Norm ISO 9001 angepasst, die ab der Version 2000 den Prozessansatz übernommen hat.

Derzeit sind im „Qualitätshandbuch“ auch unter Bezugnahme auf andere Dokumente alle unter die Zertifizierung nach ISO 9001 fallenden Unternehmensprozesse festgehalten und beschrieben. Die Beschreibung der Prozesse umfasst die Festlegung der Verantwortlichkeiten und der Organisationsstrukturen, die Maßnahmen ergreifen, die Inputs und Outputs des Prozesses, die Reihenfolge der Aktivitäten, Zeiten, Einschränkungen, Ressourcen und Wechselbeziehungen zwischen den Prozessen.

Neben den auf diese Weise festgelegten und definierten Prozessen gibt es weitere Hilfs- oder Nebenprozesse, die im Rahmen der Mission jeder einzelnen Organisationsstruktur in den entsprechenden Abschnitten beschrieben sind.

5.5 BEWERTUNG UND GEWICHTUNG DES KORRUPTIONSRISIKOS

Die Geschäftsbereiche mit einem potenziellen von Korruptionsrisiko sind folgende:

- Obligatorisch vorgesehene Risikobereiche im Zusammenhang mit folgenden Tätigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 16 des Gesetzes Nr. 190/2012:
 - A) Personalaufnahme und Laufbahnentwicklung (Buchstabe d);
 - B) Öffentliche Aufträge (Buchstabe b);
 - C) Maßnahmen, welche die Rechtssphäre der Adressaten erweitern, jedoch keine direkte wirtschaftliche und unmittelbare Auswirkung haben (Buchstabe a);
 - D) Maßnahmen, welche die Rechtssphäre der Adressaten erweitern, mit direkten wirtschaftlichen und unmittelbaren Auswirkung (Buchstabe c);
- Allgemeine Risikobereiche gemäß Punkt 6.3 der Entscheidung der ANAC Nr. 12/2015:
 - E) Verwaltung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens;
 - F) Kontrollen, Prüfungen, Inspektionen und Sanktionen;
 - G) Aufträge und Ernennungen;
 - H) Rechtsangelegenheiten und Streitsachen;
- Konkrete Risikobereiche:
 - I) Commit-Management;
 - L) Erbringung von Dienstleistungen;
 - M) Service Design;
 - N) sonstige Aktivitäten.



In der nachstehenden Tabelle sind alle Unternehmensprozesse und die entsprechenden obligatorischen, allgemeinen und konkreten Risikobereiche zusammengefasst, soweit sie unter Berücksichtigung der Mission und der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft anwendbar sind.

Quelle Dok.	Prozess	Risikoart	Risikobereich
Qualitäts- handbuch	Personalmanagement	obligatorisch	A) Personalaufnahme und Laufbahnentwicklung
	Beschaffung	obligatorisch	B) öffentliche Aufträge
.....		konkret	D) Commit Management
	Commit Management	..	
	Projektmanagement	konkret	M) Planung der Dienstleistungen
	Planung und Realisierung Projektkomponente		
	Planung und Entwicklung von IT- Dienstleistungen		
	Change management		
	Incident management	konkret	L) Erbringung der Dienstleistungen
	Request Fulfilment		
	Access management		
	Event management		
	Problem management		
	Service level management		
	Service catalogue	nicht anwendbar	
	Capacity management		
	Release and deployment management		
	Service asset and configuration management		
	Verbesserungsmanagement		
	Messungen und Analysen		
	Management Inspektionen		



Quelle Dok.	Prozess		Risikoart	Risikobereich
Organigramm		Rechtsangelegenheiten und Streitsachen	allgemein	H) Rechtsangelegenheiten und Streitsachen
		Verwaltung	allgemein	E) Verwaltung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens
Nicht anwendbar			obligatorisch	C) Maßnahmen, welche die Rechtssphäre der Adressaten erweitern, jedoch keine direkte wirtschaftliche und unmittelbare Auswirkung für den Adressaten haben
			obligatorisch	C) Maßnahmen, welche die Rechtssphäre der Adressaten erweitern, mit direkten wirtschaftlichen und unmittelbaren Auswirkung für den Adressaten
			allgemein	F) Kontrollen, Prüfungen, Inspektionen und Sanktionen
			allgemein	G) Aufträge und Ernennungen

Bei der Ermittlung und Analyse von Risiken innerhalb der obligatorischen, allgemeinen und konkreten Bereiche wurden als potenziell korruptionsgefährdete Tätigkeiten in erster Linie die in Artikel 25 „Erpressung im Amt, unrechtmäßige Verleitung zur Hergabe oder zum Versprechen von Vorteilen und Korruption“ des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/2001 genannten sensiblen Tätigkeiten festgelegt und dann durch die anderen sensiblen Tätigkeiten gemäß Art. 24 „Unrechtmäßiges Beziehen von öffentlichen Zuwendungen und Betrug zum Nachteil des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft oder zum Zweck der Beziehung von öffentlichen Zuwendungen und betrügerische Handlungen im Zusammenhang mit Datenverarbeitung zum Nachteil des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft“, 24-bis „Informatikdelikte und Vergehen im Zusammenhang mit der widerrechtlichen Datenverarbeitung“, 25-ter „Straftaten gegen das Unternehmen“, 25-octies „Hehlerei, Geldwäsche und Gebrauch von Geld, Waren oder anderen Gütern aus illegaler Herkunft sowie Selbstgeldwäsche“ und 25-decies „Verleitung zur Nicht- oder zur Falschaussage, gegenüber der Justizbehörde“ des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/2001 ergänzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die sensiblen Tätigkeiten des Modells 231 auf der Grundlage der vollständigen Erhebung der Unternehmensprozesse ermittelt wurden.

Die bereits im Rahmen des Modells 231 ermittelten sensiblen Tätigkeiten wurden dann durch weitere, potenziell riskante Tätigkeiten ergänzt, die unter den Bereich der „maladministration“ fallen könnten, worunter man Entscheidungen, Handlungen und Verhaltensweisen versteht, bei denen es sich zwar um keine konkreten Straftaten handelt, die aber dem erforderlichen Schutz des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

5.5.1 KRITERIEN ZUR BEWERTUNG DES KORRUPTIONSRISIKOS

Die sensiblen Tätigkeiten des Modells 231 und die weiteren, hier berücksichtigten korruptionsgefährdeten Tätigkeiten wurden neben der allgemeinen Bewertung durch die Gesellschaft einer weiteren Risikobewertung unter Einsatz der im PNA festgelegten Methode unterzogen. Dabei handelt es sich um die im Anschluss eingehend beschriebenen Kriterien, die bereits geprüft, terminologisch angepasst und um weitere konkrete Punkte ergänzt wurden, um dem Umfeld der Unternehmenstätigkeit besser Rechnung zu tragen.

Die Risikobewertung besteht in der Einschätzung der Wahrscheinlichkeit des Risikoeintritts, und der Folgen, die das Risiko mit sich bringt (Wahrscheinlichkeit und Folgen), um das Ausmaß des als „inhärent“ bezeichneten Risikos festzulegen, das auch durch einen Zahlenwert ausgedrückt wird. Am Ende der Bewertung wird die Effizienz der Kontrollen zur Eindämmung des inhärenten Risikos eingeschätzt und das sich daraus ergebende Ausmaß des ebenfalls durch einen Zahlenwert ausgedrückten „Restrisikos“ bewertet. Im Anschluss sind die Kriterien zur Beurteilung des Korruptionsrisikos aufgeführt.

Beurteilung der Wahrscheinlichkeit

Die Wahrscheinlichkeit wird anhand einer Skala von 0 bis 5 mit folgender Bedeutung bewertet.

0	keine Wahrscheinlichkeit	1	unwahrscheinlich	2	wenig wahrscheinlich
3	wahrscheinlich	4	sehr wahrscheinlich	5	äußerst wahrscheinlich

Die *Gesamtwahrscheinlichkeit* ist der Durchschnittswert der für folgende fünf Kriterien angesetzten Werte.

<u>Ermessensfreiheit</u>	
Welche Stufe der Ermessensfreiheit weist der Entscheidungsprozess auf?	
Keine, er ist vollständig geregelt	1
Das Verfahren ist teilweise von Gesetzen und Verwaltungsakten (Verordnungen, Richtlinien, Rundschreiben, QMS) geregelt	2
Das Verfahren ist teilweise und nur von Gesetzen geregelt	3
Das Verfahren ist teilweise und nur von Verwaltungsakten (Verordnungen, Richtlinien, Rundschreiben, QMS) geregelt	4
Das Verfahren sieht eine völlige Ermessensfreiheit vor	5

<u>Verwaltungsexterne Relevanz</u>	
Erzeugt der Entscheidungsprozess direkte Wirkungen außerhalb der Gesellschaft?	
Nein, das Ergebnis des Entscheidungsprozesses richtet sich ausschließlich an ein internes Amt	2
Ja, das Ergebnis des Entscheidungsprozesses ist direkt an die öffentliche Verwaltung gerichtet	3
Ja, das Ergebnis des Entscheidungsprozesses ist direkt an die Lieferanten gerichtet	5

Komplexität des Entscheidungsprozesses	
Handelt es sich um einen komplexen Entscheidungsprozess, welcher zur Erreichung des Endergebnisses die Beteiligung mehrerer Verwaltungen im Rahmen von aufeinanderfolgenden Phasen vorsieht (eventuelle Kontrollen ausgenommen)?	
Nein, der Entscheidungsprozess betrifft ausschließlich die öffentliche Verwaltung	1
Ja, der Entscheidungsprozess sieht die Beteiligung von mehr als 2 Verwaltungen vor	2
Ja, der Entscheidungsprozess sieht die Beteiligung von mehr als 3 Verwaltungen vor	3
Ja, der Entscheidungsprozess sieht die Beteiligung von mehr als 5 Verwaltungen vor	5

Welche wirtschaftliche Bedeutung hat der Prozess?	
Der Entscheidungsprozess hat ausschließlich interne Bedeutung	1
Der Entscheidungsprozess bedingt zwar die Gewährung von Vergünstigungen bzw. Vorteilen an externe Subjekte, aber diese Vorteile haben keine besondere wirtschaftliche Relevanz (z.B. geringer Wert)	3
Der Entscheidungsprozess bedingt die Gewährung von erheblichen Vergünstigungen bzw. Vorteilen an externe Subjekte (z.B. Erteilung von öffentlichen Aufträgen)	5

Wirtschaftliche Bedeutung	
Teilbarkeit des Entscheidungsprozesses	
Kann das Endergebnis des Entscheidungsprozesses auch durch die Durchführung mehrerer Einzeloperationen erreicht werden, die zwar für sich allein genommen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung sind, aber in ihrer Gesamtheit dasselbe Ergebnis gewährleisten (z.B. eine Mehrzahl beschränkter Auftragserteilungen)?	
Nein	1
Ja	5

Beurteilung der Auswirkung

Die Auswirkung wird anhand einer Skala von 0 bis 5 mit folgender Bedeutung bewertet.

0	keine Auswirkung	1	geringe Auswirkung	2	wenig Auswirkung
3	Warnschwelle	4	ernste Auswirkung	5	hohe Auswirkung

Organisatorische Auswirkungen	
Wie hoch ist der Prozentanteil des Personals, das für die Bearbeitung des Entscheidungsprozesses eingesetzt wird, im Verhältnis zum gesamten Personal in den zuständigen Organisationseinheiten der Gesellschaft? (	
Bis ungefähr 20%	1
Bis ungefähr 40%	2
Bis ungefähr 60%	3
Bis ungefähr 80%	4
Bis ungefähr 100%	5

Wirtschaftliche Auswirkungen	
Wurden innerhalb der letzten 5 Jahre Beschäftigte/Führungskräfte der Gesellschaft vom Rechnungshof verurteilt oder wurde die Gesellschaft wegen gleichartigen oder ähnlichen Vorfällen zum Schadenersatz verurteilt?	
Nein	1
Ja	5

<u>Rufschädigende Auswirkungen</u>	
Wurden innerhalb der letzten 5 Jahre in Zeitungen oder Zeitschriften Artikel veröffentlicht, die gleichartige oder ähnliche Risiken zum Gegenstand hatten?	
Nein	0
Wir haben diesbezüglich keine Kenntnis	1
Ja, in lokalen Zeitungen oder Zeitschriften	2
Ja, in nationalen Zeitungen oder Zeitschriften	3
Ja, in lokalen und nationalen Zeitungen oder Zeitschriften	4
Ja, in lokalen, nationalen und internationalen Zeitungen oder Zeitschriften	5

<u>Organisatorische, wirtschaftliche und rufschädigende Auswirkungen</u>	
Welche Verwaltungsebene (höchste, mittlere oder untere) ist vom Korruptionsrisiko betroffen?	
Die Position eines einfachen Mitarbeiters	1
Die Position eines Leiters einer Organisationseinheit	2
Die Position eines Direktors oder einer Führungskraft	3
Die Position eines Generaldirektors	4
Die Position des Verwaltungsrats	5

Beurteilung des inhärenten Risikos

Der Zahlenwert des mit jeder Tätigkeit verbundenen inhärenten Risikos ergibt sich aus der Anwendung der folgenden Rechenformel:

Inhärentes Risiko = Gesamtwahrscheinlichkeit * Gesamtauswirkung

Die für das inhärente Risiko berechneten Werte werden wie folgt klassifiziert:

- Werte unter 4: NIEDRIGES Risiko;
- Werte größer oder gleich 4 und kleiner als 9: MITTLERES Risiko;
- Werte größer oder gleich 9: HOHES Risiko.

Bewertung der aktiven Kontrollen

Die Wirksamkeit der aktiven Kontrollen wird anhand einer Skala von 1 bis 5 bewertet, die den Prozentwerten der rechten Spalte folgender Tabelle entspricht.

<u>Kontrollen</u>		
Ist die Art der angewandten Kontrolle – auch auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungswerte – dazu geeignet, das Korruptionsrisiko zu neutralisieren?		
Ja, die Kontrolle stellt ein wirksames Instrument zur Neutralisierung des Risikos dar	1	100%
Ja, die Kontrolle ist sehr wirksam	2	80%
Ja, die Kontrolle ist in ungefähr 50% der Fälle wirksam	3	50%
Ja, aber die Kontrolle ist nur vereinzelt wirksam	4	20%
Nein, das Korruptionsrisiko bleibt bestehen	5	0%

Bewertung des Restrisikos

Der Zahlenwert des Restrisikos ergibt sich aus der Gewichtung des Wertes des inhärenten Risikos mit der Bewertung der Wirksamkeit der Kontrollen nach folgender Formel.

Restrisiko=Inhärentes Risiko*Wirksamkeit der Kontrollen

Für die Klassifizierung der berechneten Werte gilt dasselbe wie für das inhärente Risiko.

5.5.2 TÄTIGKEITEN MIT DEM HÖCHSTEN KORRUPTIONSRISIKO

Im Anschluss sind die Ergebnisse der Risikobewertung ausgewiesen.

						Wahrscheinlichkeit					Auswirkung								
Art des Risikobereichs	Risikobereich	Prozess	Tätigkeit	Funktion	Risiko	Ermessensfreiheit	Externe Relevanz	Komplexität des Prozesses	Wirtschaftliche Relevanz	Teilbarkeit d. Prozesses	Organisatorische Auswirkungen	Wirtschaftliche Auswirkungen	Rufschädigende Auswirkungen	Org., wirtschaftl. und rufschädigende Ausw.,	Wert des inhärenten Risikos	Inhärentes Risiko	Kontrollen	Wert Restrisiko	Restrisiko
O	A	Personal	Abrechnung und Bericht- erstattung Schulungstätigke it	Personal- manager	Verletzung Art. 24 GvD Nr. 231/2001 – Veruntreuung zum Schaden des Staates (Art. 316-bis it. StGB)	2	2	2	3	1	2	1	3	3	4,50	MITTEL	2	0,90	NIEDR IG
O	A	Personal	Vorbereitung der jährlichen Schulungspläne	Personal- manager	Verletzung Art. 24 GvD Nr. 231/2001 – Erschwerter Betrug zum Zweck der Beziehung öffentlicher Zuwendungen (Art. 640-bis it. StGB)	4	2	1	3	1	2	1	3	3	4,95	MITTEL	2	0,99	NIEDR IG
O	A	Personal	Vorbereitung der jährlichen Schulungspläne	Personal- manager	Verletzung Art. 24 GvD Nr. 231/2001 – Unrechtmäßiges Beziehen von Beiträgen zum Schaden des Staates (Art. 316-ter it. StGB)	4	2	1	3	1	2	1	3	3	4,95	MITTEL	2	0,99	NIEDR IG
O	A	Personal	Vorbereitung des Einstellungs- verfahrens	Personal- manager	Verletzung Art. 24 GvD 231/2001 - Betrug (Art. 640 Abs. 2, Nr.1 it. StGB)	2	2	1	1	1	2	1	3	5	3,85	NIEDRIG	2	0,77	NIEDR IG
O	A	Personal	Vorbereitung des Einstellungs- verfahrens	Personal- manager	Verletzung Art. 25 GvD Nr. 231/2001 – Amtsmissbrauch, unrechtmäßige Verleitung zur Verschaffung oder Zusicherung eines Nutzens (Art. 317, 318, 319, 319 bis, 319 quater, 320, 321, 322, 322 bis it. StGB)	2	2	1	1	1	2	1	3	5	3,85	NIEDRIG	2	0,77	NIEDR IG

Art des Risikobereichs	Risikobereich	Prozess	Tätigkeit	Funktion	Risiko	Wahrscheinlichkeit					Auswirkung				Kontrollen	Wert Restrisiko	Restrisiko
						Ermessensfreiheit	Externe Relevanz	Komplexität des Prozesses	Wirtschaftliche Relevanz	Teilbarkeit d. Prozesses	Organisatorische Auswirkungen	Wirtschaftliche Auswirkungen	Rufschädigende Auswirkungen	Org., wirtschaftl. und rufschädigende Ausw.,	Wert des inhärenten Risikos	Inhärentes Risiko	
O	A	Personal	Leistungs- bewertung	Personal- manager	Verletzung Art. 25 GvD Nr. 231/2001 – Amtsmissbrauch, unrechtmäßige Verleitung zur Verschaffung oder Zusicherung eines Nutzens, Korruption (Art. 317, 318, 319, 319 bis, 319 quater, 320, 321, 322, 322 bis it. StGB)	4	2	1	1	1	1	1	1	3	2,70	NIEDRIG	2 0,54 NIEDRIG
O	B	Beschaffung en	Einkauf von Waren und Dienst- leistungen von geringem Wert	Alle Organisations- einheiten der Gesellschaft	Verletzung Art. 25 GvD Nr. 231/2001 – Amtsmissbrauch, unrechtmäßige Verleitung zur Verschaffung oder Zusicherung eines Nutzens, Korruption (Art. 317, 318, 319, 319 bis, 319 quater, 320, 321, 322, 322 bis it. StGB)	2	5	1	3	5	2	1	1	2	4,80	MITTEL	2 0,96 NIEDRIG
O	B	Beschaffung en	Einkauf von Waren und Dienst- leistungen von geringem Wert	Alle Organisations- einheiten der Gesellschaft	Verletzung Art. 25-octies GvD Nr. 231/2001 – Hehlerei, Geldwäsche, Verwendung von Geldern, Gütern oder Mitteln unrechtmäßiger Herkunft, sowie Selbstgeldwäsche (Art. 648, 648-bis, 648-ter, 648-ter.1 it. StGB)	2	5	1	3	5	2	1	1	2	4,80	MITTEL	2 0,96 NIEDRIG

Art des Risikobereichs	Risikobereich	Prozess	Tätigkeit	Funktion	Risiko	Wahrscheinlichkeit					Auswirkung								
						Ermessensfreiheit	Externe Relevanz	Komplexität des Prozesses	Wirtschaftliche Relevanz	Teilbarkeit d. Prozesses	Folgen für die Organisation	Wirtschaftliche Folgen	Rufschädigende Folgen	Folgen f. Organisation u. Image	Wert des inhärenten Risikos				
O	B	Beschaffung en	Einkauf von Schulungs- dienstleistungen	Personal- manager	Verletzung Art. 25 GvD Nr. 231/2001 – Amtsmissbrauch, unrechtmäßige Verleitung zur Verschaffung oder Zusicherung eines Nutzens, Korruption (Art. 317, 318, 319, 319 bis, 319 quater, 320, 321, 322, 322 bis it. StGB)	2	5	1	3	5	2	1	1	3	5,60	MITTEL	2	1,12	NIED RIG
O	B	Beschaffung en	Erteilung von Studien-, Forschungs-, Beratungs- und Kooperations- aufträgen	Alle Organisations- einheiten der Gesellschaft	Verletzung Art. 25 GvD Nr. 231/2001 – Amtsmissbrauch, unrechtmäßige Verleitung zur Verschaffung oder Zusicherung eines Nutzens, Korruption (Art. 317, 318, 319, 319 bis, 319 quater, 320, 321, 322, 322 bis it. StGB)	2	5	1	3	5	2	1	4	5	9,60	HOCH	2	1,92	NIED RIG
O	B	Beschaffung en	Erteilung von Studien-, Forschungs-, Beratungs- und Kooperations- aufträgen	Alle Organisations- einheiten der Gesellschaft	Verletzung Art. 25-ter GvD Nr. 231/2001 – Korruption zwischen Privatpersonen (Art. 2635 it. ZGB)	2	5	1	3	5	2	1	4	5	9,60	HOCH	2	1,92	NIED RIG
O	B	Beschaffung en	Einleitung des Einkaufs- verfahrens	EVV	Verletzung Art. 25-ter GvD Nr. 231/2001 – Korruption zwischen Privatpersonen (Art. 2635 it. ZGB)	2	5	2	5	5	1	1	3	5	9,50	HOCH	2	1,90	NIED RIG

						Wahrscheinlichkeit					Auswirkung								
Art des Risikobereichs	Risikobereich	Prozess	Tätigkeit	Funktion	Risiko	Ermessensfreiheit	Externe Relevanz	Komplexität des Prozesses	Wirtschaftliche Relevanz	Teilbarkeit d. Prozesses	Folgen für die Organisation	Wirtschaftliche Folgen	Rufschädigende Folgen	Folgen f. Organisation u. Image	Wert des inhärenten Risikos	Inhärentes Risiko	Kontrollen	Wert Restrisiko	Restrisiko
O	B	Beschaffung en	Abwicklung des Einkaufs- verfahrens	EVV	Verletzung Art. 25 GvD Nr. 231/2001 – Amtsmissbrauch, unrechtmäßige Verleitung zur Verschaffung oder Zusicherung eines Nutzens, Korruption (Art. 317, 318, 319, 319 bis, 319 quater, 320, 321, 322, 322 bis it. StGB)	2	5	2	5	5	1	1	3	5	9,50	HOCH	2	1,90	NIEDR IG
O	B	Beschaffung en	Abwicklung des Einkaufs- verfahrens	EVV	Verletzung Art. 25-octies GvD Nr. 231/2001 – Hehlerei, Geldwäsche, Verwendung von Geldern, Gütern oder Mitteln unrechtmäßiger Herkunft, sowie Selbstgeldwäsche (Art. 648, 648-bis, 648-ter, 648-ter.1 it. StGB)	2	5	2	5	5	1	1	3	5	9,50	HOCH	2	1,90	NIEDR IG
O	B	Beschaffung en	Vorbereitung RDF (Lieferanfrage)	EVV	Aufschübe oder Aufnahme der Tätigkeit ohne Vertrag wegen verspäteter Einleitung des Beschaffungsprozesses	2	5	2	5	5	1	5	3	3	11,40	HOCH	3	5,70	MITTE L
O	B	Beschaffung en	Vorbereitung RDF (Lieferanfrage)	Alle Organisations- einheiten der Gesellschaft	Vorsätzliche Verfälschung der Ausschreibungsunterlagen	2	5	1	5	5	1	1	3	3	7,20	MITTEL	2	1,44	NIEDR IG



						Wahrscheinlichkeit					Auswirkung								
Art des Risikobereichs	Risikobereich	Prozess	Tätigkeit	Funktion	Risiko	Ermessensfreiheit	Externe Relevanz	Komplexität des Prozesses	Wirtschaftliche Relevanz	Teilbarkeit d. Prozesses	Folgen für die Organisation	Wirtschaftliche Folgen	Rufschädigende Folgen	Folgen f. Organisation u. Image	Wert des inhärenten Risikos	Inhärentes Risiko	Kontrollen	Wert Restrisiko	Restrisiko
O	B	Beschaffung en	Vorbereitung RDF (Lieferanfrage)	Alle Organisations-einheiten der Gesellschaft	Verletzung Art. 25 GvD Nr. 231/2001 – Amtsmissbrauch, unrechtmäßige Verleitung zur Verschaffung oder Zusicherung eines Nutzens, Korruption (Art. 317, 318, 319, 319 bis, 319 quater, 320, 321, 322, 322 bis it. StGB)	2	5	1	5	5	1	1	3	3	7,20	MITTEL	2	1,44	NIEDRIG
O	B	Beschaffung en	Auswahl von Lieferanten für Direktaufträge RD	Alle Organisations-einheiten der Gesellschaft	Verletzung Art. 25 GvD Nr. 231/2001 – Amtsmissbrauch, unrechtmäßige Verleitung zur Verschaffung oder Zusicherung eines Nutzens, Korruption (Art. 317, 318, 319, 319 bis, 319 quater, 320, 321, 322, 322 bis it. StGB)	2	5	1	5	5	2	1	3	5	9,90	HOCH	2	1,98	NIEDRIG
O	B	Beschaffung en	Auswahl von Lieferanten für Direktaufträge RD	Alle Organisations-einheiten der Gesellschaft	Verletzung Art. 25-ter GvD Nr. 231/2001 – Korruption zwischen Privatpersonen (Art. 2635 it. ZGB)	2	5	1	5	5	2	1	3	5	9,90	HOCH	2	1,98	NIEDRIG

						Wahrscheinlichkeit					Auswirkung								
Art des Risikobereichs	Risikobereich	Prozess	Tätigkeit	Funktion	Risiko	Ermessensfreiheit	Externe Relevanz	Komplexität des Prozesses	Wirtschaftliche Relevanz	Teilbarkeit d. Prozesses	Folgen für die Organisation	Wirtschaftliche Folgen	Rufschädigende Folgen	Folgen f. Organisation u. Image	Wert des inhärenten Risikos	Inhärentes Risiko	Kontrollen	Wert Restrisiko	Restrisiko
A	E	Verwaltung	Abrechnung und Auszahlung von Löhnen und Gehältern und der mit Löhnen und Gehältern verbundenen Steuern und Beiträge	Finanz-manager	Verletzung Art. 24 GvD Nr. 231/2001 - Betrug (Art. 640 Abs. 2, Nr.1 it. StGB)	1	2	1	1	1	3	1	0	3	2,10	NIEDRIG	2	0,42	NIEDRIG
A	E	Verwaltung	Vorbereitung des Jahresabschlusses	Finanz-manager	Verletzung Art. 24 GvD Nr. 231/2001 - Betrug (Art. 640 Abs. 2, Nr.1 it. StGB)	1	3	1	5	1	2	1	3	5	6,05	MITTEL	2	1,21	NIEDRIG
A	E	Verwaltung	Vorbereitung des Jahresabschlusses	Finanz-manager	Verletzung Art. 25 GvD Nr. 231/2001 – Falsche Mitteilungen über die Gesellschaft (Art. 2621, 2621-bis und 2621-ter it. ZGB)	1	3	1	5	1	2	1	3	5	6,05	MITTEL	2	1,21	NIEDRIG
A	E	Verwaltung	Vorbereitung des Jahresabschlusses	Finanz-manager	Verletzung Art. 25-ter GvD Nr. 231/2001 – Korruption zwischen Privatpersonen (Art. 2635 it. ZGB)	1	3	1	5	1	2	1	3	5	6,05	MITTEL	2	1,21	NIEDRIG
A	E	Verwaltung	Vorbereitung des Jahresabschlusses	Finanz-manager	Verletzung Art. 25-ter GvD Nr. 231/2001 – Behinderung der Ausübung der Aufsichtsfunktionen der öffentlichen Behörden (Art. 2638 Abs. 1 und 2 it. ZGB)	1	3	1	5	1	2	1	3	5	6,05	MITTEL	2	1,21	NIEDRIG
A	E	Verwaltung	Vorbereitung des Jahresabschlusses	Finanz-manager	Verletzung Art. 25-ter GvD Nr. 231/2001 – Vereitelung von Kontrollen (Art. 2625 it. ZGB)	1	3	1	5	1	2	1	3	5	6,05	MITTEL	2	1,21	NIEDRIG



						Wahrscheinlichkeit					Auswirkung								
Art des Risikobereichs	Risikobereich	Prozess	Tätigkeit	Funktion	Risiko	Ermessensfreiheit	Externe Relevanz	Komplexität des Prozesses	Wirtschaftliche Relevanz	Teilbarkeit d. Prozesses	Folgen für die Organisation	Wirtschaftliche Folgen	Rufschädigende Folgen	Folgen f. Organisation u. Image	Wert des inhärenten Risikos	Inhärentes Risiko	Kontrollen	Wert Restrisiko	Restrisiko
A	H	Rechts-angelegenheiten und Streitsachen	Beilegung von Rechtsstreiten	Leiter der Rechtsabteilung	Verletzung Art. 25 GvD Nr. 231/2001 – Bestechung bei richterlichen Handlungen (Art. 319 ter it. StGB)	3	5	2	3	1	5	1	3	3	8,40	MITTEL	4	6,72	MITTEL
A	H	Rechts-angelegenheiten und Streitsachen	Beilegung von Rechtsstreiten	Leiter der Rechtsabteilung	Verletzung Art. 25-decies GvD Nr. 231/2001 – Verleitung zur Nicht- oder zur Falschaussage, gegenüber der Justizbehörde (Art. 377-bis it. StGB)	3	5	2	3	1	5	1	3	3	8,40	MITTEL	4	6,72	MITTEL
K	I	Commitment Management	Abwicklung, Abrechnung und Berichterstattung über Projekte in Sachen Innovation	Projektleiter	Verletzung Art. 24 GvD Nr. 231/2001 – Veruntreuung zum Schaden des Staates (Art. 316-bis it. StGB)	1	3	2	3		1	1	1	5	4,00	NIEDRIG	2	0,80	NIEDRIG

						Wahrscheinlichkeit					Auswirkung									
Art des Risikobereichs	Risikobereich	Prozess	Tätigkeit	Funktion	Risiko	Ermessensfreiheit	Externe Relevanz	Komplexität des Prozesses	Wirtschaftliche Relevanz	Teilbarkeit d. Prozesses	Folgen für die Organisation	Wirtschaftliche Folgen	Rufschädigende Folgen	Folgen f. Organisation u. Image	Wert des inhärenten Risikos	Inhärentes Risiko	Kontrollen	Wert Restrisiko	Restrisiko	
K	I	Commitment Management	Vorbereitung des Angebots	Projektleiter	Verletzung Art. 25 GvD Nr. 231/2001 – Amtsmissbrauch, unrechtmäßige Verleitung zur Verschaffung oder Zusicherung eines Nutzens, Korruption (Art. 317, 318, 319, 319 bis, 319 quater, 320, 321, 322, 322 bis it. StGB)	2	3	2	3	1	1	1	1	3	3,30	NIEDRIG	2	0,66	NIED RIG	
K	I	Commitment Management	Vorbereitung des Jahres- und Dreijahres-Aktionsplans	Projektleiter	Nichteinhaltung der in den Plänen und Vertragsunterlagen vorgegebenen Fristen	4	3	2	5	1	1	1	1	2	3,75	NIEDRIG	5	3,75	NIED RIG	
K	I	Commitment Management	Vorbereitung des Jahres- und Dreijahres-Aktionsplans	Projektleiter	Verletzung Art. 25 GvD Nr. 231/2001 – Amtsmissbrauch, unrechtmäßige Verleitung zur Verschaffung oder Zusicherung eines Nutzens, Korruption (Art. 317, 318, 319, 319 bis, 319 quater, 320, 321, 322, 322 bis it. StGB)	4	3	2	5	1	4	1	1	3	6,75	MITTEL	2	1,35	NIED RIG	
K	I	Commitment Management	Abrechnung der Volumen und Niveaus der erbrachten Dienstleistungen	Projektleiter	Verletzung Art. 24 GvD Nr. 231/2001 - Betrug (Art. 640 Abs. 2, Nr.1 it. StGB)	4	3	1	3	1	4	1	1	3	5,40	MITTEL	2	1,08	NIED RIG	
K	L	Erbringung der Dienstleistungen	Erbringung von Anwendungsdiensten	Projektleiter	Verletzung Art. 25 GvD Nr. 231/2001 – Amtsmissbrauch, unrechtmäßige Verleitung zur Verschaffung oder Zusicherung eines Nutzens, Korruption (Art. 317, 318, 319, 319 bis, 319 quater, 320, 321, 322, 322 bis it. StGB)	2	5	2	5	1	1	1	0	2	3,00	NIEDRIG	2	0,60	NIED RIG	

						Wahrscheinlichkeit					Auswirkung									
Art des Risikobereichs	Risikobereich	Prozess	Tätigkeit	Funktion	Risiko	Ermessensfreiheit	Externe Relevanz	Komplexität des Prozesses	Wirtschaftliche Relevanz	Teilbarkeit d. Prozesses	Folgen für die Organisation	Wirtschaftliche Folgen	Rufschädigende Folgen	Folgen f. Organisation u. Image	Wert des inhärenten Risikos	Inhärentes Risiko	Kontrollen	Wert Restrisiko	Restrisiko	
K	L	Erbringung der Dienstleistungen	SLA-Überwachung	Projektleiter	Verletzung Art. 24 GvD Nr. 231/2001 – betrügerische Handlungen bei der Datenverarbeitung (Art. 640-ter)	4	3	1	3	1	2	1	1	3	4,20	MITTEL	2	0,84	NIED RIG	
K	L	Erbringung der Dienstleistungen	SLA-Überwachung	Projektleiter	Verletzung Art. 24 GvD Nr. 231/2001 - Betrug (Art. 640 Abs. 2, Nr.1 it. StGB)	4	3	1	3	1	2	1	1	3	4,20	MITTEL	2	0,84	NIED RIG	
K	M	Planung der Dienstleistungen	Festlegung der Projektanforderungen	Projektleiter	Ungeeignete Softwareentwicklungsmethoden	4	3	1	3	5	1	1	1	2	4,00	NIEDRIG	4	3,20	NIED RIG	
K	M	Planung der Dienstleistungen	Festlegung der Projektanforderungen	Projektleiter	Ungeeignete Softwareentwicklungsmethoden	4	3	1	3	5	1	1	1	3	4,00	NIEDRIG	4	3,20	NIED RIG	
K	M	Planung der Dienstleistungen	Durchführung von Planungsleistungen	Projektleiter	Informationsmangel über die Fortschritte der SW-Entwicklungsprojekte	4	5	1	3	1	1	1	1	3	4,20	MITTEL	4	3,36	NIED RIG	
K	M	Planung der Dienstleistungen	Teilnahme an europäischen Finanzierungsprogrammen	Projektleiter	Verletzung Art. 25 GvD Nr. 231/2001 – Amtsmissbrauch, unrechtmäßige Verleitung zur Verschaffung oder Zusicherung eines Nutzens, Korruption (Art. 317, 318, 319, 319 bis, 319 quater, 320, 321, 322, 322 bis it. StGB)	1	3	3	5	1	1	1	3	5	6,50	MITTEL	2	1,30	NIED RIG	

6. MODELL ZUR KORRUPTIONSVORBEUGUNG

In der nachstehenden Tabelle sind die Verweise auf die Dokumente des Modells 231 aufgelistet, in denen die bereits von der Gesellschaft ergriffenen und umgesetzten Maßnahmen aufgeführt sind.

Vorgesehene Maßnahmen	Verweis auf Dokumente und Abschnitte für die bereits ergriffenen Maßnahmen
Festlegung des Schulungsprogramms mit besonderem Augenmerk auf die am meisten korruptionsgefährdeten Bereiche	<u>„Organisations- und Verwaltungsmodell im Sinne des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 231 vom 8. Juni 2001“</u> , Punkt 1.6 „Schulung und Information des Personals und externer Vertragspartner“
Festlegung von Verfahren zur Umsetzung der Entscheidungen der Gesellschaft in Sachen Korruptionsrisiko	<u>„Organisations- und Verwaltungsmodell im Sinne des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 231 vom 8. Juni 2001“</u> , Punkt 1.4 „Das Organisations- und Verwaltungsmodell im Sinne des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 231/01 der Gesellschaft“
Festlegung der Umsetzung eines Verhaltenskodex für Beschäftigte und Mitarbeiter, der die Regelung von Interessenkonflikten für den Bereich der administrativen Funktionen und Tätigkeiten umfasst.	<u>„Interner Ethik- und Verhaltenskodex“</u>
Festlegung von Verfahren für die Aktualisierung	<u>„Organisations- und Verwaltungsmodell im Sinne des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 231 vom 8. Juni 2001“</u> , Punkt 1.4.3 „Genehmigung und Bekanntmachung des Modells“
Festlegung von Informationspflichten gegenüber dem für die Überwachung des Funktionierens und der Einhaltung der Modelle zuständigen Organ	<u>„Organisations- und Verwaltungsmodell im Sinne des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 231 vom 8. Juni 2001“</u> , Punkt 1.5.8 „Informationspflichten“

Vorgesehene Maßnahmen	Verweis auf Dokumente und Abschnitte für die bereits ergriffenen Maßnahmen
Einrichtung eines Informationssystems für den Informationsfluss und die Überwachung der Umsetzung des Modells durch die Aufsichtsbehörde	Das „Programm für die Transparenz und Integrität“ gemäß Punkt 6 dieses Dokuments enthält das Organisationsmodell zur Sicherstellung der Ziele in Sachen Transparenz.
Einführung eines für die Bestrafung der Nichteinhaltung der im Modell angegebenen Maßnahmen geeigneten Disziplinarsystems	<u>„Organisations- und Verwaltungsmodell im Sinne des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 231 vom 8. Juni 2001“</u> , Punkt 1.7 „Disziplinarsystem“.

Andere Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung sind in Punkt 7 „Weitere getroffene Vorbeugungsmaßnahmen“ aufgeführt; weitere vorgesehene Maßnahmen sind in Punkt 8 „Planung weiterer Vorbeugungsmaßnahmen“ aufgeführt.

7. TRANSPARENZ

7.1 VORWORT

Der Betrieb hat seine Bemühungen um die administrative Transparenz durch die Einführung eines internen Verfahrens zur Festlegung folgender Elemente konkretisiert:

- Bekanntmachungspflichten nach geltendem Recht
- Haftungssystem mit folgender Gliederung
 - Personen, die für die Verfassung der im Interesse der Transparenz bekanntzumachenden Informationen verantwortlich sind
 - Personen, die für die Veröffentlichung auf der Website der Gesellschaft verantwortlich sind
 - Personen, die für die Prüfung der Einhaltung der Bekanntmachungspflichten verantwortlich sind
- Verfahren zur Ausübung und Beantwortung des Bürgerzugangs

Das erwähnte Verfahren wird 2019 uneingeschränkt umgesetzt.



8. ANDERE ZUR KORRUPTIONSVORBEUGUNG ERGRIFFENE MASSNAHMEN

Hier im Anschluss sind die anderen, mit diesem Plan umgesetzten Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung aufgeführt.

8.1 MECHANISMEN ZUR MELDUNG VON VERSTÖßEN GEGEN DIE UNTERNEHMENSREGELN (WHISTLEBLOWING)

Das Verfahren wird in Anwendung des Gesetzes Nr. 179 vom 30. November 2017 „Bestimmungen zum Schutz der Urheber von Meldungen über Straftaten oder Unregelmäßigkeiten, von denen sie im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Arbeitsverhältnisses Kenntnis erlangt haben“, in den ersten zwei Monaten des Jahres 2019 genehmigt.

8.2 PRÜFUNG DES NICHTVORLIEGENS VON GRÜNDEN FÜR DIE UNVEREINBARKEIT UND NICHTERTEILBARKEIT VON AUFTRÄGEN (IM SINNE DES GESETZESVERTRENDEN DEKRETS NR. 39/2013)

Im Folgenden werden die für das Unternehmen potenziell möglichen Situationen beschrieben, einschließlich der Verfahren zur Überprüfung von Verstößen gegen die Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 39/2013.

Nichterteilbarkeit

Für die Geschäftsführer (im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 39/2013):

- Art. 3 über Nichterteilbarkeit von Aufträgen im Falle einer Verurteilung wegen Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung;
- Art. 6 über die Nichterteilbarkeit von Aufträgen an Mitglieder nationaler politischer Organe;
- Artikel 7 über die Nichterteilbarkeit von Aufträgen an Mitglieder politischer Organe auf regionaler und lokaler Ebene.

Für die Führungskräfte:

- Art. 3 über die Nichterteilbarkeit von Aufträgen im Falle einer Verurteilung wegen Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung.

Unvereinbarkeit

Für die Geschäftsführer (im Sinne des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 39/2013):

- Art. 9 Abs. 2 über die Unvereinbarkeit von Positionen in privatrechtlichen Unternehmen unter
- öffentlicher Kontrolle und der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, wenn diese von der Verwaltung oder Stelle, die den Auftrag erteilt, geregelt, finanziert oder vergütet wird;
- Art. 13 über die Unvereinbarkeit von Ämtern in privatrechtlichen Körperschaften unter öffentlicher Kontrolle und Ämtern in den politischen Organen in politischen Organe der staatlichen, regionalen und lokalen Verwaltungen;

Für die Führungskräfte:

- Art. 12 über die Unvereinbarkeit von Aufträgen und Ämtern von Mitgliedern politischer Organe in staatlichen, regionalen und lokalen Verwaltungen.

Im Laufe des Jahres 2019 werden konkrete Verfahren für die Überprüfung von Unvereinbarkeits- und Nichterteilungserklärungen eingeführt.

8.3 ERTEILUNG UND GENEHMIGUNG VON AUFTRÄGEN AN BESCHÄFTIGTE

Der Verhaltenskodex und der geltende Tarifvertrag legen für die Übernahme von Aufträgen seitens der Beschäftigten von nicht dem Unternehmen angehörende Personen bestimmte Grenzen fest. Dadurch sollen Interessenkonflikte mit der Gesellschaft, Überschneidungen mit den Tätigkeiten der Struktur und die Kumulierung von Verpflichtungen vermieden werden.

Das Verfahren für die Genehmigung der Erteilung von Aufträgen an Beschäftigte ist hier im Anschluss beschrieben.

1. Der Beschäftigte stellt gegenüber dem Unternehmen einen schriftlichen Antrag auf Genehmigung der Übernahme externer Aufträge und stellt alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.
2. Der Antrag wird vom Leiter der Personalabteilung bearbeitet, der das entsprechende Verfahren einleitet und den Antragsteller gegebenenfalls auffordert, zusätzliche, für die Beurteilung des Antrags nützliche Elemente zur Verfügung zu stellen. Das Verfahren wird unter Berücksichtigung der vom Verhaltenskodex, vom geltenden Tarifvertrag und von den Bedürfnissen des Unternehmens auferlegten Einschränkungen abgewickelt.
3. Der Personalmanager erteilt oder verweigert die Genehmigung für den Auftrag unter Berücksichtigung der Ergebnisse des durchgeführten Verfahrens durch eine entsprechende

schriftliche Mitteilung an den Antragsteller.

Bei der Erteilung externer Aufträgen auf Initiative der Gesellschaft werden die Schritte 2. und 3. abgewickelt.

Der Personalchef informiert den RPCT über die erteilten Genehmigungen.

8.4 PERSONALROTATION

Angeichts des operativen Umfelds des Unternehmens, das durch Rollen geprägt ist, die sich durch den Besitz hoher technischer und Fähigkeiten der verschiedenen Anwendungs- und Technologiebereiche auszeichnen, können keine nachhaltigen und praktikablen Mechanismen zur Personalrotation eingeführt werden, ohne die normale Funktionsfähigkeit der Südtiroler Informatik zu beeinträchtigen.

In Anbetracht der Notwendigkeit, mit Bezug auf die Dienstleistungen und das Know-how sowie auf die beruflichen Besonderheiten der zu besetzenden Rollen ein hohes Niveau zu gewährleisten, wird als Alternative zur Auftragsrotation die „Funktionstrennung“ eingesetzt, indem die Aufgaben der einleitenden Untersuchung, Entscheidung, Umsetzung und Prüfung verschiedenen Personen zugewiesen werden. Diese Trennung wird sowohl durch die in den Dokumenten des Qualitätsmanagementsystems festgelegte Abgrenzung der Aufgaben als auch durch Regeln für die Trennung im IT-Bereich umgesetzt.

Der RPCT überprüft vierteljährlich die korrekte Anwendung der „Funktionstrennung“ in Bezug auf die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen, auch von geringem Wert, und den Abschluss aktiver Verträge in den verschiedenen eingesetzten Formen. Der RPCT erstattet in den regelmäßigen Sitzungen des Überwachungsorgans Bericht über das Ergebnis dieser Prüfungen.